

Gemeinsames Prüfungsamt Berlin
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die
Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Arbeitsrecht -
AR/2005 (Eignungsprüfung)

AR/2005 (Eignungsprüfung)

Die Aufgabe hat 7 Seiten.

Seite 1

Anne-Marie Höfgen
Rechtsanwältin
Benzinoring 6, 67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 30.11.2005

1. Neues Mandat eintragen:

Henning Bruns
Lilienstraße 20
67657 Kaiserslautern

2. Vermerk:

Heute, Mittwoch den 30.11.2005, erscheint der am 10.04.1065 geborene Herr Bruns und schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin seit mittlerweile sechs Jahren bei der Fraternus-Chemie GmbH, Saarlandstraße 200 in 67657 Kaiserslautern beschäftigt. Geschäftsführer der Fraternus ist Herr Martin Gärtner. Ich gehöre zu der Gruppe der sog. „aussertariflichen Angestellten“ – AT-Angestellten. Die Entgeltfragen dieser Mitarbeiter sind in einer Betriebsvereinbarung geregelt, die ich Ihnen vorsorglich mitgebracht habe.

Unsere Firma zählt zu den erfolgreichsten Bio-Chemie-Unternehmen in Deutschland und Europa. Ich habe bei der Entwicklung einiger bedeutender Projekte mitgewirkt, für die unser Betrieb Mitte des Jahres den sehr begehrten Zukunftspreis des Bundesministers für Forschung und Wissenschaft erhalten hat.

Ich selbst habe ein besonderes Verfahren für die Herstellung eines Gripeschutz-Impfstoffes entwickelt, das auch mittlerweile patentiert ist. Dennoch habe ich in den Jahren 2003 und 2004 keine Gehaltserhöhungen erhalten.

Das ist eine ziemliche Gemeinheit. So hat die Fraternus-Chemie in den letzten Jahren riesige Gewinne eingefahren, die sie jetzt aber für den Kauf eines konkurrierenden US-amerikanischen Unternehmens ausgeben will, statt mir eine Gehaltserhöhung zu bewilligen. Ausserdem hat die Firmenleitung die Gehälter der tariflich gebundenen Mitarbeiter in der Zeit zwei Mal erhöht, wie dies mit der IG Bau-Chemie-Energie tarifvertraglich vereinbart war.

Eine besondere Schweinerei ist es aber, dass unsere Chefetage – wie ich gehört habe - allen AT-Angestellten in dem genannten Zeitraum Gehaltserhöhungen zugebilligt und allein mich hiervon ausgenommen hat. Das ist eine besondere Ungerechtigkeit und dürfte auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Deshalb müssen mir auch entsprechende Gehaltserhöhungen gewährt werden. Das ist mein wesentliches Anliegen.

Auf Nachfrage: Leider weiss ich nicht, wie sich die Gehaltserhöhungen bei allen anderen AT-Angestellten unter Berücksichtigung der sich aus der Ziff. 9 der Betriebsvereinbarung ergebenden Vorgaben zusammensetzen und wie sich insbesondere das Verhältnis der allgemeinen zu den individuellen Leistungen zugunsten der einzelnen AT-Mitarbeiter gestaltete. Ich habe da über eine gute Bekannte im Lohnbüro der Fraternus-Chemie etwas „läuten hören“, kann aber leider nichts Genaueres sagen.

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Firma verpflichtet sein muss, mir doch zumindest in anonymisierter Form mitzuteilen, wie hoch die Bezüge der anderen AT-Angestellten sind und wie sie sich zusammensetzen. Denn nur hierdurch bin ich doch in der Lage, meinen Gehaltserhöhungsanspruch gegenüber der Fraternus-Chemie sachgerecht zu begründen.

Die Firmenführung lehnt das jedoch ab und hat mir sogar noch ein ziemlich gemeines Schreiben auf mein schriftlich vorgebrachtes Ansinnen geschickt, das ich Ihnen eben-

falls überreiche.

Ich möchte, dass Sie mich in dieser Angelegenheit vertreten und meine Interessen der Fraternus-Chemie gegenüber durchsetzen. Diese Gemeinheit will ich mir einfach nicht mehr gefallen lassen, zumal ich verheiratet bin und drei Kinder habe und es da schon wichtig wäre, zumindest die Gehaltserhöhungen zu bekommen, die alle anderen Kollegen auch erhalten haben.

3. Anlagen: Betriebsvereinbarung vom 10.01.1999
Schreiben der Fraternus-Chemie 24.11.2005

4. WV nach der Erledigung von 1.


Höfgen,

Rechtsanwältin

Anlage 1:

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Fraternus-Chemie GmbH, Saarlandstraße 200, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch die Geschäftsführung - im weiteren Arbeitgeberin -

und

dem Betriebsrat der Fraternus-Chemie GmbH, Saarlandstraße 200, 67657 Kaiserslautern – im weiteren Betriebsrat –

über die Entgeltfragen, betreffend die aussertariflichen Angestellten – im weiteren AT-Mitarbeiter.

1. Allgemeines

(...)

2. – 5. (...)

9. Regulierung der Vergütung

Die Geschäftsführung entscheidet in der Regel jährlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Unternehmens, ob und in welcher Höhe ein Budgetbetrag zur Regulierung der Vergütung AT-Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird. Vor der Beschlussfassung des Vorstands erfolgt eine Information und Beratung mit der AT-Kommission des Betriebsrates. Die Überprüfung der Vergütung der AT-Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der Bandbreiten und der zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen der jeweiligen AT-Mitarbeiter. Sie ist jedem AT-Mitarbeiter von seinem Vorgesetzten zu erläutern.

Kaiserslautern, den 10. Januar 1999

gez. Gärtner

Geschäftsführer

Fraternus-Chemie GmbH

gez. Littbarski

Betriebsratsvorsitzender

Anlage 2:**Fraternus-Chemie GmbH**

Fraternus-Chemie GmbH, Saarlandstraße 200, 67657 Kaiserslautern,

Herrn

Henning Bruns
Lilienstraße 20

67657 Kaiserslautern

Ihr Zeichen und
Ihre Nachricht vomUnsere Abteilung
und unser ZeichenTelefon
(0671) 973

Datum

Gä-schz

795

24.11.2005

Betrifft: Ihr Schreiben vom 06.11.2005

Sehr geehrter Herr Bruns,

auf Ihr vorgenanntes Schreiben hin können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir bestreiten nicht, dass allein Sie im hier fraglichen Zeitraum der Jahre 2003 und 2004 von Gehaltserhöhungen ausgeschlossen waren. Entgegen Ihrer Auffassung war unser Vorgehen jedoch berechtigt. Leider haben Sie in der vorgenannten Periode im Vergleich aller aussertariflichen Angestellten nur unterdurchschnittliche Leistungen erbracht, so dass es bereits unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten Ihren Kollegen gegenüber ausgeschlossen war, Ihr Gehalt zu erhöhen. Wie Sie wissen und auch Ihrem Arbeitsvertrag entnehmen können, orientiert sich die Entlohnung der aussertariflichen Mitarbeiter an verschiedenen Leistungskriterien, die in Ihrem Falle eine Gehaltserhöhung nicht gerechtfertigt haben.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass uns keinerlei Mitteilungspflicht Ihnen gegenüber trifft, so dass wir über die obigen Angaben hinaus zu keinen weiteren Mitteilungen bereit sind.

Hochachtungsvoll


Gartner
Geschäftsführer

Bearbeitervermerk:

1. Beurteilen Sie die Rechtslage in einem Vermerk und erläutern Sie das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten erforderliche Vorgehen. Begutachtungszeitpunkt ist der 30.11.2005.
2. Entwerfen Sie das/die nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderliche/n Schreiben an Dritte und/oder Schriftsätze an das Gericht oder, falls solche nicht angezeigt sind, ein entsprechendes Mandantenschreiben. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstellen Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks, z.B. Einrücken mit Spitzklammern, möglich.
3. Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat seinen Sitz in der Kanalstraße 25 in 67655 Kaiserslautern.
4. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt,
 - b) Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind,
 - c) von dem Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind,
 - d) Rechtsanwältin Höfgen das Mandat annimmt.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Textsammlung);
 - b) Beck-Texte, Arbeitsgesetze, dtv, Bd. 5006;
 - c) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kurzkomentar);
 - d) Thomas / Putzo, Zivilprozeßordnung (Erläuterungsbuch).